



Ślubfurter Grundgesetz

vom 01. Dezember 2008 (SGB. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2008

Der Parlamentarische Rat hat am 03. Dezember in Ślubfurt in öffentlicher Sitzung festgestellt, dass das vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Stadt Ślubfurt am 03. Dezember durch die Bürgervertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten Stimmberechtigten angenommen worden ist. Aufgrund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Mitglieder und den amtierenden Stadtarchitekten der freien Stadt Ślubfurt, Michael Kurzwelly, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, haben sich die Bürger von Ślubfurt kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Alle Bürger der Stadt, sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern universelle Werte aus anderen Quellen ableiten, wir alle, sind gleich an Rechten und Pflichten dem gemeinsamen Gut, Ślubfurt, gegenüber.

Die Bürger von Ślubfurt haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Ślubfurts vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für die gesamte Bevölkerung von Ślubfurt.

Also jeden, sowohl Neugeborenem als auch Greis.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

1. Die Würde der Ślubfurter Bürger ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung der städtischen Gewalt.

2. Die Ślubfurter Bürger bekennen sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 2

1. Šlubfurter und das Wappentier haben das Recht ihr Leben in den Stadtgrenzen Šlubfurts und darüber hinaus nach eigener Vorstellung zu gestalten, soweit diese nicht die Rechte Anderer verletzt beziehungsweise die Souveränität der freien Stadt Šlubfurt beeinträchtigen.
2. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit und Gemeinschaft der Šlubfurter ist unverletzlich.
3. Jegliche physische und psychische Gewaltanwendung ist untersagt und wird gegebenenfalls mit Freiheitsentzug in der Weißen Zone bestraft.

Artikel 3

1. Alle Šlubfurter sind vor dem Gesetz gleichgestellt.
2. Nicht nur deutsche und polnische, sondern alle Mitbürger sind gleichberechtigt. Die Stadt fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
3. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich sofern diese mit den Prinzipien und den Grundgedanken der Stadt Šlubfurt konform sind.

Artikel 5

1. Jeder Šlubfurter hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
2. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Wappentieres.

Artikel 6

1. Die Šlubfurter Stadtangehörigkeit erwirbt man automatisch durch Geburt von Eltern Šlubfurter Stadtangehörigkeit oder durch Zuzug, Integration und Antragstellung. Andere Erwerbsfälle der Šlubfurter Stadtangehörigkeit regelt das Gesetz.
2. Ein Šlubfurter Stadtbürger kann die Šlubfurter Stadtangehörigkeit nicht verlieren, es sei denn er verzichtet selbst darauf.

Artikel 7

Während des Aufenthalts im Ausland hat der Šlubfurter Stadtbürger das Recht auf Schutz seitens der freien Stadt Šlubfurt.

Artikel 8

Ohne freiwillig geäußerte Zustimmung darf niemand wissenschaftlichen, einschließlich medizinischen Experimenten unterzogen werden.

Artikel 9

Niemand darf der Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder demütigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden. Die Anwendung von Leibesstrafen ist verboten und Straftaten werden mit der Anwendung von Leibesstrafen geahndet.

Artikel 10

1. Die Unverletzlichkeit und die Freiheit der Person werden jedermann gewährleistet. Eine Entziehung oder Einschränkung der Freiheit ist nur aufgrund und gemäß dem im Gesetz bestimmten Verfahren zulässig.

2. Jede Person, der die Freiheit nicht aufgrund eines gerichtlichen Urteils entzogen worden ist, hat das Recht auf Berufung bei Gericht, um die Legalität der Entziehung unverzüglich feststellen zu lassen. Über die Freiheitsentziehung ist die Familie oder die vom Festgehaltenen genannte Person unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Jeder Festgenommene soll unverzüglich und in einer für ihn klaren Form von der Ursache der Festhaltung unterrichtet werden. Innerhalb von achtundvierzig Stunden nach der Festnahme soll er dem Gericht zur Verfügung überwiesen werden. Der Festgenommene ist freizulassen, wenn ihm nicht innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach seiner Überstellung an die Entscheidungsgewalt des Gerichts ein Gerichtsbeschluss über die vorläufige Inhaftierung gleichzeitig mit der Darstellung der Beschuldigung zugestellt worden ist.

4. Jede Person, der die Freiheit entzogen worden ist, soll menschenwürdig behandelt werden.

5. Jede Person, der die Freiheit widergesetzlich entzogen worden ist, hat ein Recht auf Entschädigung.

Artikel 11

1. Strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann nur, wer eine Tat begeht, die durch ein während deren Begehung geltendes Stbfurter Gesetz mit Strafe bedroht ist. Dieser Grundsatz hindert nicht daran, eine Tat zu bestrafen, die während der Begehung eine Straftat im Sinne des Völkerrechts war.

2. Jedermann, gegen den ein Strafverfahren geführt wird, hat das Recht auf Verteidigung in allen Abschnitten des Verfahrens. Insbesondere kann er einen Verteidiger wählen oder gemäß den im Gesetz festgelegten Grundsätzen einen Pflichtverteidiger in Anspruch nehmen.

3. Jedermann gilt als unschuldig, solange seine Schuld nicht durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt worden ist.

Artikel 12

Die Freiheit und der Schutz des Kommunikationsgeheimnisses werden gewährleistet. Sie dürfen niemals eingeschränkt werden.

Artikel 13

Die Unverletzlichkeit der Wohnung wird gewährleistet. Die Durchsuchung einer privaten Wohnung, anderer Räume oder eines Fahrzeuges darf auf keinen Fall erfolgen.

Artikel 14

1. Es besteht keine Verpflichtung, Informationen über die eigene Person zu offenbaren.
2. Die öffentliche Gewalt darf nur solche Informationen über Stadtbürger beschaffen, sammeln oder zugänglich machen, deren Erhebung in einer demokratischen Rechtsstadt unentbehrlich ist. Die Stadtbürger müssen hierzu ihre eindeutige Zustimmung geben.
3. Jedermann hat das Recht auf Zugang zu den ihn betreffenden amtlichen Dokumenten und Datensammlungen. Eine Einschränkung dieses Rechtes darf nur von persönlichen Gründen der betreffenden Person bestimmt werden.
4. Jedermann hat einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung falscher, unvollständiger oder in widerrechtlicher Weise beschaffener Informationen.
5. Grundsätze und Verfahrensweise des Erhebens und Zugänglichmachens von Informationen regeln das Gesetz, der Oberbürgermeister, sowie die Herrschende Słubfurter Meinung.

Artikel 15

1. Jedermann wird auf dem Territorium der freien Stadt Słubfurt Freizügigkeit sowie die freie Wahl von Wohn- und Aufenthaltsort gewährleistet.
2. Jedermann darf das Gebiet der freien Stadt Słubfurt frei verlassen.
3. Die in Abs. 1 und 2 genannten Freiheiten dürfen keinerlei gesetzlich bestimmten Einschränkungen unterworfen werden.
4. Ein Słubfurter Stadtbürger darf nicht der Stadt verwiesen werden. Die Rückkehr ins Stadtgebiet darf ihm nicht untersagt werden.
5. Eine Person, deren Słubfurter Herkunft dem Gesetz gemäß festgestellt worden ist, darf sich im Gebiet der freien Stadt Słubfurt auf Dauer niederlassen.

Artikel 16

1. Die Freiheit, eigene Anschauungen zu äußern, sowie Informationen zu beschaffen oder zu verbreiten, wird jedermann gewährleistet.
2. Vorbeugende Zensur der Medien gesellschaftlicher Kommunikation ist verboten. Die Presse ist nicht erlaubnispflichtig. Durch das Gesetz kann das Betreiben einer Radio- oder Fernsehanstalt von der vorherigen Erlangung einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

Artikel 17

1. Die Extradition eines Słubfurter Bürgers ist mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 beschriebenen Fälle verboten.

2. Die Extradition eines Ślubfurter Bürgers kann auf Antrag eines Staates oder internationalen Gerichtsorgans erfolgen, soweit sich eine solche Möglichkeit aus einem von der Stadt Ślubfurt ratifizierten internationalen Abkommen beziehungsweise Gesetz ergibt, das eine Umsetzung des von einer internationalen Organisation, deren Mitglied die Stadt Ślubfurt ist, geschaffenen Rechtes darstellt, vorausgesetzt, dass die den Extraditionsantrag betreffende Tat:

1. außerhalb des Gebietes der Stadt Ślubfurt begangen wurde und
2. eine Straftat gemäß dem Recht der Stadt Ślubfurt war oder eine solche gewesen wäre, falls sie auf dem Stadtterritorium Ślubfurts begangen worden wäre, und zwar sowohl zum Zeitpunkt der Straftatbegehung als auch zum Zeitpunkt der Antragstellung.

3. Eine Extradition, die auf Antrag eines internationalen Gerichtsorgans erfolgen soll, das auf der Grundlage eines von der Stadt Ślubfurt ratifizierten internationalen Abkommens ins Leben gerufen wurde, bedarf nicht der Erfüllung der in Abs. 2, Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen, soweit es sich um einen der Gerichtsbarkeit dieses Organs unterliegenden Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschheit, ein Kriegsverbrechen oder eine aggressive Straftat handelt.

4. Die Extradition ist untersagt, wenn sie eine Person betrifft, die der Begehung einer gewaltlosen Straftat aus politischen Gründen verdächtigt wird, oder wenn sie bürgerliche Freiheiten und Menschenrechte verletzen würde.

5. Über die Zulässigkeit der Extradition entscheidet das Gericht in Einklang mit der Herrschenden Ślubfurter Meinung.

Artikel 18

1. Ausländer genießen in Ślubfurt gemäß den im Gesetz bestimmten Grundsätzen nur dann das Asylrecht, wenn sie bereit sind, die Stadtsprache Ślubfurtisch, die Geschichte der freien Stadt Ślubfurt zu erlernen sowie die politischen Amts- und Würdenträger zu respektieren.

2. Einem Ausländer, der in der Stadt Ślubfurt Schutz gegen Verfolgung sucht, kann gemäß den für die freie Stadt Ślubfurt verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden und eine baldige Einbürgerung kann bei Erfüllung der im Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

II. Politische Freiheiten und Rechte

Artikel 19

Jedermann wird die Freiheit, friedliche Versammlungen zu veranstalten und daran teilzunehmen, gewährleistet. Eine Einschränkung dieser Freiheit kann nur bedingt vom Oberbürgermeister und nicht vom Gesetz bestimmt werden.

Artikel 20

1. Jedermann wird die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

2. Verboten sind Vereine, deren Ziel oder Tätigkeit verfassungs- oder gesetzwidrig ist und die darauf ausgelegt sind, die Stadt Ślubfurt oder deren Bürgergemeinschaft einzuschränken, zu stören

oder gar zu schädigen. Über die Ablehnung der Eintragung oder einen Tätigkeitsverbot für einen solchen Verein entscheidet die Herrschende Ślubfurter Meinung in Absprache mit dem Oberbürgermeister.

Artikel 21

1. Die Stadtbürger hat das Recht, Informationen über die Tätigkeit der Organe der öffentlichen Gewalt sowie über die öffentliche Ämter bekleidenden Personen einzuholen. Dieses Recht umfasst auch das Einholen von Informationen über Tätigkeit der wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltungsorgane sowie anderer Personen und Organisationen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Gewalt ausüben und Vermögen einer Gemeinde oder der freien Stadt verwalten.

2. Das Recht, Informationen einzuholen, umfasst auch den Zugang zu Unterlagen und Zutritt zu Sitzungen der in allgemeinen Wahlen gewählten Kollegialorgane der öffentlichen Gewalt sowie die Möglichkeit, von solchen Sitzungen Ton- oder Bildaufnahmen zu machen.

3. Eine Einschränkung des in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechtes ist nur durch Gesetz und nur zum Schutz der Freiheiten und Rechte anderer Personen und Wirtschaftsteilnehmer, der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder eines wesentlichen wirtschaftlichen Interesses der Stadt zulässig.

Artikel 22

1. Der Ślubfurter Stadtbürger hat das Recht, an einer Bürgerabstimmung teilzunehmen, sowie den Oberbürgermeister der Stadt Ślubfurt, Abgeordnete, Senatoren und Vertreter der Organe der örtlichen Selbstverwaltung zu wählen, wenn er spätestens am Abstimmungstag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

2. Das Recht, an der Bürgerabstimmung teilzunehmen, sowie das Wahlrecht stehen solchen Personen nicht zu, die durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung entmündigt worden sind oder denen die bürgerlichen Rechte oder das Wahlrecht entzogen worden sind.

Artikel 23

Jedermann hat das Recht, Petitionen, Anträge und Klagen im öffentlichen oder eigenen Interesse sowie im Interesse einer anderen Person mit deren Zustimmung an Organe der öffentlichen Gewalt und an gesellschaftliche Organisationen und Institutionen zu richten, soweit sie im Zusammenhang mit den von diesen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung erfüllten Aufgaben stehen. Das Verfahren zur Untersuchung der Petitionen, Anträge und Klagen wird durch Gesetz bestimmt.

III. Ökonomische, soziale und kulturelle Freiheiten und Rechte

Artikel 24

1. Jedermann hat Recht auf Eigentum und andere Vermögensrechte sowie das Erbrecht.

2. Das Eigentum, andere Vermögensrechte und das Erbrecht unterstehen dem für alle gleichen rechtlichen Schutz.

3. Das Eigentum darf nur im Gesetzeswege und nur soweit eingeschränkt werden, dass das Wesen des Eigentumsrechts nicht verletzt wird.

Artikel 25

1. Jedermann hat das Recht auf freie Wahl und Ausübung des Berufes sowie auf freie Wahl des Arbeitsplatzes.
2. Eine Arbeitspflicht darf weder durch das Gesetz, noch irgendeine andere Institution, beziehungsweise Person auferlegt werden.
3. Ständige Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren ist verboten. Formen und Charakter der zugelassenen Beschäftigung regeln das Gesetz sowie der gesunde Menschenverstand.
4. Die Mindestlöhne oder Verfahren zur Bestimmung von Mindestlöhnen regeln das Gesetz, die jeweiligen Möglichkeiten des Arbeitgebers sowie die entsprechenden Bedürfnisse des Arbeitnehmers.
5. Die öffentliche Gewalt verfolgt eine Politik, die auf volle und produktive Beschäftigung zielt, indem sie Programme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ausführt, Berufsberatung und -Schulung, Beschäftigung bei der öffentlichen Hand und Beschäftigungsmaßnahmen organisiert und fördert.

Artikel 26

1. Der Stadtbürger hat das Recht auf soziale Sicherung im Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Invalidität sowie nach Erreichung des Ruhealters. Umfang und Formen der sozialen Sicherung regelt das Gesetz.
2. Ein Stadtbürger, der ohne eigene Schuld keine Beschäftigung findet und keine anderen Mittel zum Unterhalt besitzt, hat ein Recht auf soziale Sicherung, deren Umfang und Form das Gesetz regelt.

Artikel 27

1. Jedermann hat das Recht auf Schutz der Gesundheit.
2. Den Stadtangehörigen, unabhängig von deren materiellen Lage, sichert die öffentliche Gewalt gleichen Zutritt zur Gesundheitsfürsorge, die aus den öffentlichen Mitteln finanziert wird. Bedingungen und Umfang der Leistungen regeln das Gesetz, sowie die Bedürfnisse der betroffenen Person.
3. Die Slubfurter öffentliche Gewalt ist verpflichtet, den besonderen Schutz der Kinder, Schwangeren, Behinderten und Älteren zu sichern.
4. Die Slubfurter öffentliche Gewalt ist verpflichtet, ansteckende Krankheiten zu bekämpfen und den negativen Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die Gesundheit vorzubeugen.
5. Die Slubfurter öffentliche Gewalt unterstützt die Entwicklung der sportlichen Betätigung, insbesondere im Fall von Kindern und Jugend.

Artikel 28

1. Jedermann hat das Recht auf Schulunterricht. Bis zum achtzehnten Lebensjahr besteht eine gewisse Schulpflicht. Wie die Schulpflicht durchzuführen ist, bestimmen in Einklang die Eltern, soweit vorhanden Großeltern, der/ die betroffene Schüler/ in und das Gesetz.
2. Der Unterricht in den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Das Gesetz darf zulassen, dass einige Bildungsangebote öffentlicher Hochschulen entgeltlich sind.
3. Eltern haben das Recht, für ihre Kinder andere als öffentliche Schulen zu wählen. Stadtbürger und Institute haben das Recht, Grund-, Ober- und Hochschulen sowie Erziehungsanstalten zu gründen. Gründungs- und Tätigkeitsbedingungen der nichtöffentlichen Schulen sowie Teilnahme der öffentlichen Gewalt an deren Finanzierung und Regeln zur pädagogischen Aufsicht über die Schulen und Erziehungsanstalten werden vom Gesetz geregelt.
4. Die öffentliche Gewalt gewährleistet den Stadtbürgern Stübfurts den allgemeinen und gleichen Zugang zur Bildung. Zu diesem Zweck werden Systeme der individuellen finanziellen und organisatorischen Hilfe für Schüler und Studenten gebildet und gefördert. Die Bedingungen der Hilfeleistung bestimmt das Gesetz.
5. Das Selbstbestimmungsrecht der Stübfurter Hochschulen wird auf den im Gesetz bestimmten Grundlagen gewährleistet.

Artikel 29

1. Kunst und Kultur sind Stadtziel.
2. Die Freiheit der Kunst ist unantastbar.
3. Die Stadt Stübfurt basiert auf dem Grundsatz einer Künstlergesellschaft, der geschützt werden muss.

IV. Mittel zum Schutz der Freiheiten und Rechte

Artikel 30

1. Jedermann hat das Recht auf Entschädigung des Schadens, der ihm durch unrechtmäßige Maßnahmen eines Organs der öffentlichen Gewalt entstanden ist.
2. Das Gesetz darf es niemandem unmöglich machen, verletzte Freiheiten oder Rechte auf dem Gerichtsweg geltend zu machen.

Artikel 31

Gemäß den durch Stübfurts Gesetz geregelten Grundsätzen hat jedermann dessen verfassungsmäßige Freiheiten oder Rechte verletzt worden sind, das Recht, Beschwerde beim Stübfurter Verfassungsgerichtshof einzulegen und die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines anderen normativen Aktes prüfen zu lassen, auf dessen Grundlage ein Gericht oder ein Organ der öffentlichen Verwaltung endgültig über seine in der Verfassung bestimmten Freiheiten, Rechte oder Pflichten entschieden hat.

Artikel 32

Jedermann hat das Recht, sich gemäß den im Gesetz bestimmten Grundsätzen an den Beauftragten für Bürgerrechte zu wenden, um ihn um Hilfe beim Schutz seiner Freiheiten oder Rechte, die von einem Organ der öffentlichen Gewalt verletzt worden sind, zu ersuchen.

V. Pflichten

Artikel 33

Die oberste Pflicht jedes Słubfurter Stadtbürgers ist es, glücklich zu sein. Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Gesund- sowie Reinerhaltung des Körpers und der Seele. Es besteht die Pflicht der Treue zur Stadt Słubfurt, deren Wappentier sowie die allgemeine Sorge um das gemeinsame Wohl.

Artikel 34

Jedermann hat die Pflicht, das Recht der freien Stadt Słubfurt zu beachten.

Artikel 35

1. Die Verteidigung der Stadt mit Waffengewalt ist zwar keine Pflicht des Słubfurter Stadtangehörigen, wird aber von Stadtorganen, sowie Herrschender Meinung gerne gesehen und bei besonders ruhmreicher Frontbewährung mit Vergünstigungen in finanzieller oder gesellschaftlicher Form, wie zum Beispiel Benennung wichtiger Słubfurter Straßen mit den Namen von Słubfurter Helden belohnt.

2. Den Umfang der Wehrpflicht regelt das eigene Verlangen.

3. Ein Stadtbürger, dessen religiöse Anschauungen oder moralische Überzeugungen die Ableistung des Wehrdienstes nicht zulassen, kann es dabei belassen an einem Ersatzausflug an das Oderufer teilzunehmen, um dort in der Natur für das Wohlergehen der Stadt Słubfurt zu beten.

Artikel 36

Jedermann ist zu sorgfältigem Umgang speziell mit der Słubfurter Umwelt verpflichtet und trägt die Verantwortung für von ihm verursachte Verschlechterung ihres Zustandes und wird bei unsachgemäßem Umgang hart mit Arbeits- und Bußmaßnahmen geahndet.

VI. Bürgerabstimmung

Artikel 37

1. In Fällen von besonderer Bedeutung für die Stadt kann eine stadtweite Bürgerabstimmung durchgeführt werden.

2. Das Recht, eine stadtweite Bürgerabstimmung anzuordnen, hat der Senat nur mit absoluter Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Abgeordnetenzahl oder dem Oberbürgermeister der freien Stadt Słubfurt.

3. Das Ergebnis der Bürgerabstimmung ist bindend, wenn sich an der landesweiten Bürgerabstimmung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten beteiligt oder der Stimme enthält.

4. Die Gültigkeit einer landesweiten Bürgerabstimmung stellt das Oberste Gericht oder der Oberbürgermeister der freien Stadt Słubfurt fest.
5. Grundsätze und Verfahrensweise der Durchführung einer Bürgerabstimmung regelt das Gesetz oder der Oberbürgermeister.
6. Sollte sich der Oberbürgermeister, sowie andere Amts- oder Würdenträger im Urlaub befinden, werden alle Angelegenheiten des Öffentlichen Lebens von den Słubfurter Bürgern für die Zeit der Abwesenheit selbst übernommen.

VII. Die örtliche Selbstverwaltung

Artikel 38

Die örtliche Selbstverwaltung erfüllt die öffentlichen Aufgaben, die nicht durch die Verfassung oder die Gesetze anderen Organen der öffentlichen Gewalt vorbehalten sind.

Artikel 39

1. Die grundlegende Einheit der örtlichen Selbstverwaltung ist die Gemeinde.
2. Andere Einheiten der regionalen oder der lokalen und regionalen Selbstverwaltung bestimmt das Gesetz oder der Oberbürgermeister.
3. Die Słubfurter Gemeinde erfüllt alle Aufgaben der örtlichen Selbstverwaltung, die nicht anderen Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung vorbehalten sind.

Artikel 40

1. Die Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit der örtlichen Selbstverwaltung unterliegt der Aufsicht.
2. Aufsichtsorgane über die Tätigkeit der Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung sind: der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der Oberbürgermeister, im Bereich der finanziellen Angelegenheiten die regionalen Rechnungshöfe, sowie Spendeneinnehmende Bürgerinitiativen.
3. Auf Antrag des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Oberbürgermeisters kann ein Entscheidungsorgan der örtlichen Selbstverwaltung aufgelöst werden, falls dieses die Verfassung oder die Gesetze grob verletzt oder sich in sonst einer Form bei den Słubfurter Bürgern unbeliebt gemacht hat.

VIII. Gerichte und Gerichtshöfe

Artikel 41

Gerichte und Gerichtshöfe sind in ihrem Urteilsvermögen subjektiv beschränkt und voreingenommen nutzlos, damit abzuschaffen.

Gerichte

Artikel 42

1. Die Rechtsprechung in der Stadt Słubfurt üben deren Bürgergemeinschaft in Abstimmung mit deren Oberbürgermeister aus.
2. Sondergerichte und Schnellverfahren dürfen nur für Kriegszeiten eingeführt werden.

IX. Die Stadt und ihre Bürger

Artikel 43

Die Stadt Słubfurt ist das gemeinsame Gut aller Słubfurter Bürger.

Artikel 44

Die Stadt Słubfurt ist eine demokratische Rechtsstadt, die die Grundsätze gesellschaftlicher Gerechtigkeit verwirklicht.

Artikel 45

Die Stadt Słubfurt ist eine einheitliche Stadt.

Artikel 46

Die oberste Gewalt in der Stadt Słubfurt steht dem Bürger zu. Der Bürger übt die Gewalt durch seine Vertreter oder unmittelbar aus.

Artikel 47

Die Stadt Słubfurt schützt die Unabhängigkeit und Integrität ihres Territoriums, gewährleistet Freiheiten und Rechte der Menschen und der Bürger sowie die Sicherheit der Stadtbürger, schützt das transnationale Erbe und gewährleistet den Umweltschutz sowie den Tierschutz, insbesondere den Schutz des Wappentieres von Słubfurt, den Hahn. Maßnahmen zur Förderung alternativer Energiegewinnung werden finanziell subventioniert.

Artikel 48

1. Die Stadt Słubfurt schafft die Voraussetzungen für die Verbreitung und den gleichen Zugang zu der Kunst, die die Quelle der Identität des Słubfurter Bürgers, seines Bestandes und seiner Entwicklung ist.
2. Die Stadt Słubfurt leistet den außerhalb ihrer Grenzen wohnhaften Słubfurtern Hilfe, ihre Verbindung mit dem transnationalen künstlerischen Erbe aufrechtzuerhalten.

Artikel 49

Die Organe der öffentlichen Gewalt handeln auf der Grundlage und in den Grenzen des Rechtes.

Artikel 50

1. Das Grundgesetz ist das oberste Recht der freien Stadt Słubfurt.
2. Die Vorschriften des Grundgesetzes sind unmittelbar anzuwenden, es sei denn, das Grundgesetz bestimmt es anders.

Artikel 51

Die Stadt Słubfurt befolgt das Völkerrecht, das für sie verbindlich ist.

Artikel 52

1. Die Ordnung der freien Stadt Słubfurt stützt sich auf die Trennung und das Gleichgewicht der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt.
2. Die gesetzgebende Gewalt üben das Parlament, die vollziehende Gewalt der Oberbürgermeister der freien Stadt Słubfurt und die Stadtverordnetenversammlung, die rechtsprechende Gewalt Gerichte und Gerichtshöfe aus.

Artikel 53

1. Die Stadt Słubfurt gewährleistet die Freiheit der Bildung und Tätigkeit der politischen Parteien. Politische Parteien vereinigen Stadtangehörige aus den Stadtteilen Słub und Furt zu gleichen Teilen auf der Grundlage der Wahlordnung mit dem Zweck, auf die Gestaltung der Stadtpolitik mit demokratischen Methoden einzuwirken.
2. Die politischen Parteien dürfen ihre Finanzierung nicht verheimlichen.

Artikel 54

Die Stadt Słubfurt gewährleistet die Freiheit der Bildung und Tätigkeit der Gewerkschaften, der gesellschaftlich-beruflichen Bauernorganisationen, insbesondere solcher landwirtschaftlicher Betriebe, welche unmittelbar oder mittelbar an der Geflügelwirtschaft beteiligt sind, der Vereine, der Bürgerbewegungen, anderer freiwilliger Zusammenschlüsse sowie von Stiftungen.

Artikel 55

Verboten ist das Bestehen politischer Parteien und anderer Organisationen, die sich in ihren Programmen auf die totalitären Methoden und Praktiken des Nazismus, Faschismus und Kommunismus berufen. Verboten ist auch das Bestehen solcher Parteien, deren Programm oder Tätigkeit Rassen- und Nationalitätenhass, Gewalt zum Zweck der Machtübernahme, Einflussausübung auf die Stadtpolitik oder eine negative Einflussnahme auf die Beziehung der beiden Stadtteile Słub und Furt voraussetzt oder zulässt oder das Verheimlichen von Strukturen oder Mitgliedschaft vorsieht.

Artikel 56

Die Stadt Słubfurt gewährleistet die Freiheit der Presse und anderer Mittel der gesellschaftlichen Kommunikation. Die Stadtmauer von Słubfurt muss mit ihrer Höhe dazu beitragen, dass sich die Bewohner auf ihr hinsetzen und kommunizieren können.

Artikel 57

1. Die Gliederung des Stadtgebietes der freien Stadt Słubfurt gewährleistet die Dezentralisierung der öffentlichen Gewalt.
2. Die grundlegende territoriale Gliederung der Stadt, die bestehende gesellschaftliche, wirtschaftliche oder kulturelle Bande berücksichtigt und die gewährleistet, dass die territorialen Einheiten fähig sind, die öffentlichen Aufgaben zu lösen, wird vom Gesetz geregelt.

Artikel 58

1. Die Einwohnergemeinschaft einer Einheit der örtlichen Grundeinteilung bildet kraft des Rechtes eine Selbstverwaltungseinheit.
2. Die örtliche Selbstverwaltung nimmt an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teil. Den ihr im Rahmen der Gesetze zufallenden wesentlichen Teil der öffentlichen Aufgaben realisiert die Selbstverwaltung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

Artikel 59

1. Auf dem Gesetzesweg können auch berufliche Selbstverwaltungen gebildet werden, welche die Personen vertreten, die Berufe des öffentlichen Vertrauens ausüben und denen in den Grenzen des öffentlichen Interesses und zu dessen Schutz die Sorge für die gebührende Berufsausübung obliegt. Hierzu zählt insbesondere der Beruf des Hahnzüchters.
2. Auf dem Gesetzesweg können auch andere Selbstverwaltungen gebildet werden. Diese Selbstverwaltungen dürfen weder die Freiheit der Berufsausübung verletzen noch die Freiheit, eine wirtschaftliche Tätigkeit aufzunehmen, einschränken.

Artikel 60

Die Ehe als Verbindung von Frau und Mann, Frau und Frau, Mann und Mann, Familie, Mutterschaft und das Elternrecht stehen unter Schutz und in Obhut der freien Stadt Słubfurt.

Artikel 61

Die Stadt Słubfurt nimmt im Rahmen des Tierschutzes, insbesondere des Wappentieres von Słubfurt, den Hahn, Veteranen von Hahnenkämpfen in besondere Obhut.

Artikel 62

Die soziale Marktwirtschaft, gestützt auf die Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit, Privateigentum und Solidarität, Dialog und Zusammenarbeit der sozialen Partner, bildet die Grundlage der wirtschaftlichen Ordnung der freien Stadt Słubfurt.

Artikel 63

1. Die Stadt Słubfurt schützt das Eigentum und das Erbrecht.
2. Eine Enteignung ist nur dann zulässig, wenn sie zu öffentlichen Zwecken und gegen gerechte Entschädigung durchgeführt wird.

Artikel 64

Eine Einschränkung der Freiheit der wirtschaftlichen Tätigkeit ist zulässig nur auf dem Gesetzesweg und nur wegen eines wichtigen gesellschaftlichen Interesses.

Artikel 65

Grundlage der landwirtschaftlichen Ordnung der freien Stadt Słubfurt ist der Familienbetrieb. Diese Regel berührt die Bestimmungen der Artikel 63 und 64 nicht.

Artikel 66

Arbeit und Arbeitslosigkeit stehen unter dem Schutz der freien Stadt Słubfurt. Die Stadt überwacht die Arbeitsbedingungen.

Artikel 67

1. Kirchen und andere Religionsgemeinschaften sind gleichberechtigt.
2. Die öffentliche Gewalt in der Stadt Słubfurt wahrt die Unparteilichkeit in Angelegenheiten der religiösen, weltanschaulichen und philosophischen Anschauungen und gewährleistet die Freiheit, diese im öffentlichen Leben zu äußern.
3. Die Beziehungen zwischen der Stadt und den Kirchen sowie anderen Religionsgemeinschaften werden unter Achtung ihres Selbstbestimmungsrechtes sowie gegenseitiger Unabhängigkeit eines jeden in seinem Gebiet, sowie des Zusammenwirkens zum Wohle des Menschen und der Gesellschaft gestaltet.
4. Die Beziehungen zwischen der Stadt Słubfurt und anderen Kirchen sowie Religionsgemeinschaften werden durch Gesetze geregelt, die aufgrund von Abkommen verabschiedet werden, welche vom Stadtverordnetenversammlung mit ihren zuständigen Vertretern abgeschlossen worden sind.

Artikel 68

1. Die Streitkräfte der Stadt Słubfurt dienen dem Schutz der Unabhängigkeit der freien Stadt und der Integrität ihres Territoriums sowie der Gewährleistung der Sicherheit und der Unversehrtheit der Grenzen.
2. Die Streitkräfte wahren in politischen Angelegenheiten ihre Neutralität und unterstehen ziviler demokratischer Kontrolle.

Artikel 69

In der Stadt Słubfurt sind die deutsche und die polnische Sprache die Amtssprachen. Selbige wechseln sich alle zwei Jahre als aktuell amtierende Amtssprache ab. Das Bildungswesen, speziell das Schulwesen als solches, ist bilingual aufgebaut. Sprachkurse werden für jeden Słubfurter Bürger kostenlos angeboten.

Artikel 70

1. Das Wappen der freien Stadt Słubfurt ist das Bild eines goldbraunen Hahns, welcher auf einem weißen Ei auf blauem Grund steht.
2. Die Farben der freien Stadt Słubfurt sind weiß und blau.
3. Wappen und Farben der freien Stadt Słubfurt unterliegen dem rechtlichen Schutz.
4. Das Nähere über Wappen und Farben regelt das Gesetz.

Artikel 71

Die Hauptstadt der freien Stadt Słubfurt ist Słubfurt.

X. Stadtordnung

Artikel 72

1. Die Stadt Słubfurt ist eine demokratische und soziale Stadt.

2. Alle Stadtgewalt geht von der Bevölkerung aus. Sie wird von der Bevölkerung in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

3. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

4. Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Ślubfurter das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 73

Die Stadt schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Artikel 74

1. Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung der Bevölkerung mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

2. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der freien Stadt Ślubfurt zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Ślubfurter Verfassungsgericht.

Artikel 75

Die Flagge von Ślubfurt ist in ihrer Grundfarbe weiß und in ihrem Zentrum befindet sich das Ślubfurter Wappen.

Artikel 76

1. Zur Verwirklichung eines vereinten Globus wirkt Ślubfurt bei der Entwicklung der Globalen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen und sozialen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.

2. In Angelegenheiten der Globalen Union wirkt das Ślubfurter Parlament.

3. Die Stadt Ślubfurt gibt dem Ślubfurter Parlament Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Globalen Union.

Artikel 77

Die Stadt Ślubfurt kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; sie wird hierbei in die Beschränkungen ihrer Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

Artikel 78

1. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Słubfurter Rechts. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner von Słubfurt.

2. Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Słubfurter Strafe zu stellen.

Artikel 79

Der Stadt muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch der Städteverband hat im Rahmen seines gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

Artikel 80

Mehrheit im Bürgerentscheid und in der Bürgerbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Parlament Wahlberechtigten umfasst.

Artikel 81

Die Pflege der Beziehungen zu anderen Städten ist Sache der freien Stadt Słubfurt.

Artikel 82

1. Jeder Słubfurter hat die gleichen stadtbürgerlichen Rechte und Pflichten.

2. Jeder Słubfurter hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

3. Der Genuss bürgerlicher und stadtbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

4. Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

5. Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Artikel 83

Verletzt jemand in der Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich die Stadt oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 84

Alle Słubfurter Behörden leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.